

CoronaSchVO NRW ab dem 29.03.2021

Allgemeinverfügung des REK nach § 16 II CoronaSchVO NRW

Erlaubt ohne negativen Test:

- o Lebensmittel Einzelhandel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte und Kioske,
- o Wochenmärkte für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs (keine Textilien),
- o Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien,
- o Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen,
- o Zeitungsverkaufsstellen,
- o Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte,
- o Blumengeschäfte und Einzelhandel mit kurzfristig verderblichen Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen und Saatgut
- o Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und – beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln – auch für Endkunden,
- o Versandhandel, Lieferservice und kontaktfreie Abholung bestellter Waren bei ALLEN Einzelhändlern (Click & Collect)
- o Telefondienstleister Störungsannahme, Austausch und Reparatur defekter Geräte
- o Handwerk und Dienstleistung mit Mindestabstand (z.B. Reinigung, Waschsalon, Kfz- und Fahrradwerkstatt, Autovermietung, Änderungsschneider, Fotograf, Versicherung, Krankenkassen, Waschanlagen, Autoschilder, Teppichreinigung)
- o Handwerk und Dienstleistung ohne Mindestabstand (medizinisch notwendige Leistungen, Friseur, Fußpflege, gewerbsmäßige Personenbeförderung)
- o Sonnenstudios
- o Einzelunterricht draußen (z.B. Hundeschule)
- o Erste-Hilfe-Kurse
- o Nachhilfe mit maximal 5 Schülern
- o Musik- und Kunstschulen, Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse mit 5er Gruppen
- o Fahrschulen
- o Berufliche Dreharbeiten oder beruflicher Probebetrieb und Konzerte für TV oder Radio
- o Autokino
- o Sport draußen gemäß Kontaktbeschränkungen oder Einzelunterricht oder mit maximal 10 Kindern bis maximal 14 Jahre und 2 Trainern
- o Wettannahmestellen (nur zum Wetten ohne weiteren Aufenthalt)
- o Außengelände von Zoos und Tierparks, Botanischen Gärten
- o Veranstaltungen nach § 13 Absatz 2 CoronaSchVO
- o Abhol- und Lieferservice Gastronomie
- o Angelfischerei, auch Angelparks, Jagdausübung

Erlaubt mit negativem Test (Schnell- oder Selbsttest):

- o Restlicher Einzelhandel, Baumarkt, Gartenbaumarkt und Reisebüros mit Terminbuchung (Click & Meet)
- o Telefondienstleister Verkauf von Endgeräten und Verträgen
- o Kosmetik, Nagelstudios, Massage, Tattoo, Piercing
- o Bibliotheken (Abholung und Rückgabe bestellter Medien auch ohne Test möglich)

- o Museen, Kunstaussstellungen, Galerien, Schlösser, Burgen, Gedenkstätten u.ä.
- o Sport mit Gruppen mit mehr als 10 Kindern bis maximal 14 Jahren (höchstens 20 Kinder und 2 Trainer)
- o Geschlossene Räume von Zoos, Tierparks, Botanische Gärten u.ä.

Verboten:

- o Verzehr Lebensmittel im Umkreis von 50 m um Verkaufsstelle oder Gastronomie
- o Konzerte, Theater, Kinos (nur draußen als Fensterkonzerte zulässig)
- o Musikfeste, Festivals, Sportfeste
- o Hallensport, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Sauna, Thermen, Rehasport
- o Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen (drinnen und draußen)
- o Spielhallen, Spielbanken, Clubs, Diskotheken, Bordelle und sexuelle Dienstleistungen
- o Messen, Ausstellungen, Jahrmärkte, Trödelmärkte, Spezialmärkte
- o Große Festveranstaltungen bis 31. Mai 2021
- o Gastronomie vor Ort (innen und außen)
- o Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken

Sonstiges:

- o Kontaktregelung 2 Haushalte mit maximal 5 Personen gilt durch Corona-Notbremse nur vom 01. April bis einschließlich 05. April 2021; übrige Zeit ab dem 29.03.2021 nur noch Treffen mit maximal einer Person eines anderen Hausstandes erlaubt. Diese Regelung wird **nicht** durch die AV des REK aufgehoben.